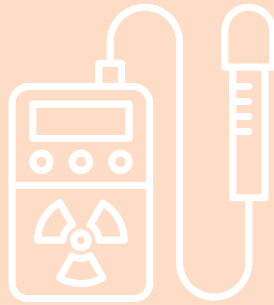
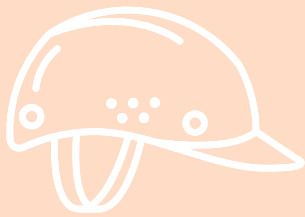


TÜV
AUSTRIA

AKADEMIE

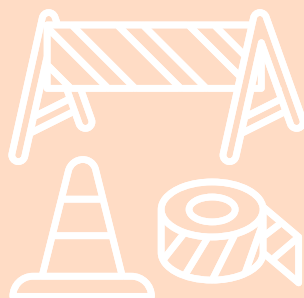


Franz Christian Wenighofer

Erfolgreich als Sicherheitsbeauftragter

Einführung und Weiterentwicklung eines Arbeits- und

Gesundheitsschutz-Managementsystems



TÜV AUSTRIA Fachverlag

Erfolgreich als Sicherheitsbeauftragter

Einführung und Weiterentwicklung eines Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsystems

2. Auflage

ISBN 978-3-903255-47-0

Autor: Franz Christian Wenighofer, Geschäftsführer I4L GmbH (Idea for Leadership GmbH) und Referent der TÜV AUSTRIA Akademie

Medieninhaber:

TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Leitung: Mag. (FH) Christian Bayer, DI (FH) Andreas Dvorak, MSc

2345 Brunn am Gebirge, TÜV AUSTRIA-Platz 1

Tel.: +43 5 0454-8000

E-Mail: akademie@tuv.at | www.tuv-akademie.at



Produktionsleitung: Mag. Judith Martiska

Layout: Mag. Evelyn Hörl, www.onscreen.at

Cover: Markus Rothbauer, office@studio02.at; Motiv: Adobe Stock

Grafiken: Lukas Drechsel-Burkhardt, luc@luc.at

Herstellung: druckwelten.at

© 2022 TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwertung – dem Verlag vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Medieninhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in diesem Werk sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers oder des Autors ist ausgeschlossen.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und eines erleichterten Verständnisses verzichten wir in unseren Publikationen auf eine geschlechterspezifische Differenzierung und verwenden für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum. Wir verstehen dieses als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, mit der wir ohne jegliche Diskriminierung alle Menschen gleichermaßen ansprechen.

VORWORT

Die Arbeitgeber sind Hauptadressaten der öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften. Es ist die Pflicht des Arbeitgebers, die Gesundheit und Sicherheit seiner Arbeitnehmer zu gewährleisten. Ab dem Erreichen einer bestimmten Unternehmensgröße lässt sich die persönliche Überwachung jedoch nicht mehr eigenständig verwirklichen.

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, arbeitsschutzrechtliche Aufgaben auf Dritte – das Gesetz bezeichnet sie als „Beauftragte im Betrieb“ – zu übertragen. Dafür kommen zunächst typischerweise geeignete Mitarbeiter aus dem eigenen Betrieb infrage. Dies sind zumeist Führungskräfte der mittleren und unteren Leitungsebene (z. B. Qualitätsmanager, Bereichs- oder Gruppenleiter, Vorarbeiter sowie Schicht- oder Maschinenführer).

Da sich allein aus dem Status als Arbeitnehmer noch keine Verpflichtung ergibt, öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzaufgaben zu erfüllen, muss der Arbeitgeber diese an seine Mitarbeiter gesondert delegieren.

Beauftragte Personen müssen zuverlässig sein und auch über die entsprechende Fachkunde verfügen. Von der notwendigen Zuverlässigkeit kann ausgegangen werden, wenn der Beauftragte aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist. Als unzuverlässig wäre z. B. ein Beauftragter anzusehen, welcher wiederholt gegen arbeitsschutzrechtliche Vorschriften verstoßen hat. In diesen Fällen spricht Vieles dafür, dass der Beauftragte nicht mit der geforderten Aufmerksamkeit die ihm obliegenden Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Natur erfüllen wird. Die ebenfalls geforderte Fachkunde sagt aus, dass der Beauftragte sowohl über das erforderliche theoretische Wissen als auch über entsprechende praktische Fähigkeiten verfügt. Formelle Qualifikationsbescheinigungen für Sicherheitsbeauftragte fordert das Gesetz nicht. Ausreichend kann daher z. B. auch eine langjährige Berufserfahrung sein. Zentrales Thema der Beauftragten im Betrieb ist allerdings die fortwährende Weiterbildung auf dem übertragenen Fachgebiet sowie der anwendbare Stand der Technik.

*„Führung und Lernen sind für einander unabdingbar.“
John F. Kennedy*

DER AUTOR

Franz Christian Wenighofer ist Inhaber und Geschäftsführer der I4L GmbH (Idea for Leadership GmbH). Die I4L GmbH ist auf dem breiten Betätigungsfeld der Unternehmensberatung und beruflichen Erwachsenenbildung tätig. Das Portfolio umfasst:

- ✓ Umwelt- sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz Aus- und Weiterbildungen (auch Inhouse Trainings)
- ✓ Unterstützung bei der Einführung von ISO 14001, ISO 45001, ISO 50001 und SCC/SCCP



Franz Christian Wenighofer

Der Autor ist zertifiziert nach SFK-VO, ITIL V4, interner Auditor für ISO 9001, 14001, 45001, 50001, IRIS, SCC.

Unternehmen sind durch die aktuellen Herausforderungen, wie demografischer Wandel, Digitalisierung und Beschleunigung, noch stärker gefordert, eine fundamentale Basis für eine sichere, gesunde und nachhaltige Unternehmensstrategie zu schaffen. Wir möchten Sie gerne dabei unterstützen.

INHALT

1. EINLEITUNG	9
1.1 Lernziele	9
1.2 Wie nutze ich dieses Buch?	10
1.3 Verwendete Abkürzungen	10
2. UNTERNEHMENSPOLITIK	12
3. SICHERHEITSBEAUFTRAGTE (SIB)	13
3.1 Kernkompetenzen der Sicherheitsbeauftragten	13
3.2 Inhaltliche Themen von Sicherheitsbeauftragten	14
3.3 Gesetzlicher Rahmen des Arbeitnehmerschutzes	15
3.4 STOP-Regel	16
3.5 Maßgebliche Rechtsvorschriften	17
4. PRÄVENTION (PRÄVENTIVDIENSTE)	23
4.1 Präventionszeiten	23
4.2 Sicherheitsbeauftragte und Unterstützer – die SVP	23
5. DOKUMENTATION DES ARBEITNEHMERSCHUTZES	25
5.1 Ermittlung von Arbeitsgefährdungen – Evaluierung nach § 4 ASchG ..	25
5.2 Beurteilung von Gefährdungen	26
5.3 Gefährdungsmanagement	26
5.4 Arten von Gefährdung	27
5.5 Bestimmung des Risikos – 3-Faktoren-Methode	27
6. SICHERHEITSBEAUFTRAGTE UND EIN SGA-MS	30
6.1 Vorteile eines SGA-MS	30
6.2 Vorteile bei der Einführung	30
6.3 Anforderungen an ein SGA-MS	31
6.4 PDCA-Zyklus	31
6.5 Normenübersicht SGA-MS	32
7. ANNEX L	33
7.1 Die 10 Kapitel des Annex L	33
7.2 Abbildung des PDCA-Zyklus innerhalb der HLS	33

7.3	Erfolgsfaktoren der HLS	34
7.4	Auswirkungen des Annex L	34
7.5	Auswirkung „Kontext der Organisation“	34
7.6	Auswirkung „Führung“	36
7.7	Auswirkung „Risiko“	37
7.8	Auswirkung „Leistung“	37
7.9	Auswirkung „Veränderung“	38
7.10	Auswirkung „Integration“	38
8.	DIE ISO 45001:2018	40
8.1	Die beschreibenden Kapitel 4–10	41
8.2	Kapitel 4 „Kontext der Organisation“	42
8.3	Kapitel 5 „Führung“	48
8.4	Kapitel 6 „Planung“	50
8.5	Kapitel 7 „Unterstützung“	53
8.6	Kapitel 8 „Betrieb“	57
8.7	Kapitel 9 „Bewertung der Leistung“	60
8.8	Kapitel 10 „Verbesserung“	63
9.	ISO 17021 – AUDITIEREN DURCH ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN	65
9.1	Zertifizierungsverfahren im Überblick.	65
9.2	Zertifizierungsvorgang	65
10.	SCC SAFETY CERTIFIED CONTRACTORS	67
10.1	Wirkungsbereich	67
10.2	Nutzen der Zertifizierung	67
10.3	Zielgruppen	68
10.4	Aufbau der Zertifizierung	68
10.5	Struktur der Auditcheckliste	69
10.6	Fragestellungen zur Prüfung	70
10.7	Schulungsnachweise, Prüfungen, Zertifikatsgültigkeit	70
11.	INTEGRIERTE MANagementsYSTEME.	71
11.1	Herausforderungen an ein IMS	72
11.2	Zusammenführung einzelner Managementsysteme	72
11.3	Schnittmengen eines IMS.	73
11.4	Vorteile und Synergien	73
11.5	Vorgehensweise bei der Integration	74
11.6	Gesellschaftliche Hintergründe für ein IMS	74

11.7	Einflussfaktoren auf den Managementsystemraum	75
11.8	Abschließende Bemerkungen zur Einführung eines IMS	75
12.	SGA-AUDITS (NACH ISO 19011:2018)	76
12.1	ISO 19011:2018	76
12.2	Audit-Themen	76
12.3	Funktionalitäten von Audits	76
12.4	Begrifflichkeiten	77
12.5	Prinzipien	78
12.6	Zweck	78
12.7	Umsetzung der Dokumentenprüfung	78
12.8	Funktionalität von Auditarten	79
12.9	Auditmanagement	80
12.10	Auditprozess	80
12.11	Auditbeauftragter	81
12.12	Festlegung des Auditprogramms	81
12.13	Umsetzung des Auditprogramms	82
12.14	Auditsituationen	84
12.15	Internes Audit	84
12.16	Probleme während des Audits	85
12.17	Auditbericht	86
12.18	Abschluss und Folgemaßnahmen	86
12.19	Überwachung und Bewertung	86
12.20	Auditdokumente	87
13.	REMOTE AUDITS	89
13.1	Warum Remote Audits?	89
13.2	Erfolgsfaktoren für Remote Audits	89
13.3	Regelwerke für interne Remote Audits	90
13.4	Regelwerke für externe Remote Audits	94
13.5	Festlegung Auditmethode	96
13.6	CAATs – Computer Aided Audit Techniques	97
13.7	Zertifizierungsaudits (Erst- und Rezertifizierung)	97
13.8	Verwendung der ICT (Information and Communication Technology)	98
13.9	Grenzen von Remote Audits	98
13.10	Chancen und Risikobewertung in der Umsetzung	99
13.11	Anleitung für Auditoren (ISO 19011:2018 Anhang A) – Umsetzungsempfehlungen	99
13.12	Fazit	100

14. BETRIEBLICHER BRANDSCHUTZ	101
14.1 Vorbeugender Brandschutz	101
14.2 Abwehrender Brandschutz	101
14.3 Brandschutz im Unternehmen	102
14.4 Die häufigsten Brandursachen	102
14.5 Brandrisiken	103
14.6 Organisation des Brandschutzes	103
14.7 Feuerlöscheinrichtungen	103
14.8 Brandklassen	103
14.9 Eignung der Feuerlöscher	104
14.10 Alarmierung (Alarmieren – Retten – Löschen)	105
14.11 Verhalten im Brandfall	105
15. ARBEITSSTOFFE	106
15.1 Beschäftigungsverbote	106
15.2 Umgang mit gefährlichen Stoffen	106
15.3 Unterweisung (Pflicht der AG)	106
15.4 Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe	107
15.5 Sammlung gefährlicher Abfälle	107
15.6 Lagerung – allgemeine Anforderungen	108
15.7 Brennbare Flüssigkeiten – Grundsätze der Lagerung	109
15.8 Lagerbehälter	110
15.9 Gemeinsame Lagerung	110
15.10 Lagerung nach Arbeitsstoffen	110
15.11 Zusammenlagerungsverbot nach Stoffgruppen	111
15.12 Lagerklassen und Stoffgruppen nach TRGS510	111
15.13 Sicherheitsausstattung von Lagerräumen	112
15.14 Sicherheitsvorkehrungen in Lagerräumen	113
15.15 Verhalten bei Leckagen	113
15.16 Lagerung von Giften	113
15.17 Lagerung von Kleinmengen gefährlicher Stoffe	113
15.18 Lagerung ätzender Stoffe	114
15.19 Lagerung brandfördernder Stoffe	114
15.20 Lagerung brennbarer Arbeitsstoffe	115
15.21 VbF – Einteilung der Gefahrenklassen	115
15.22 Lagerung nach Gefahrenklassen	116
15.23 Sicherheitsschränke	116
15.24 Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	116
15.25 Gefährdungen im Arbeitsbereich	117

15.26	Auffangwannen	118
15.27	Lagerung von Gasen	119
15.28	Ausführung von Gasflaschenlager	120
16.	NOTFALL- UND GEFAHRENMANAGEMENT	122
16.1	Prävention	122
16.2	Vernetzung von Notfall- und Gefahrenmanagement	122
17.	BEAUFTRAGTE IM BETRIEB	127
17.1	Was tun Beauftragte?	127
17.2	Einhaltung der "Legal Compliance" (Rechtskonformität)	127
17.3	Einhaltung der Verwaltungsvorschriften	128
17.4	Stufenbau der Rechtsordnung (Entstehung)	129
17.5	Rechtsbasis – Strafraumen	129
17.6	Die betrieblichen Beauftragten im Detail	130
18.	SELBSTÜBERPRÜFUNG NACH GEWO § 82B	141
19.	KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE	142
19.1	Vorgehensweise bei der Kosten-Nutzen-Analyse	142
19.2	Vorteile der Kosten-Nutzen-Analyse	142
19.3	Kostenwirksamkeitsanalyse	143
19.4	Gesetzliche Notwendigkeit einer Entscheidung	143
19.5	Transformation von nicht bewertbaren Nutzenaspekten in monetär bewertbare Größen	144
19.6	Berechnung des Kapitalwertes/Nutzenbarwerte	144
19.7	Nutzwertanalyse	145
19.8	Kostenwirksamkeitsanalyse (kombiniert Elemente der KNA und Teile der Nutzwertanalyse)	146
20.	ZUSAMMENFASSUNG	147

1. EINLEITUNG

Der Arbeitnehmerschutz ist in Österreich auf verschiedene Handelnde aufgeteilt. Die gesetzliche Grundlage bildet das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz samt Verordnungen. Für die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektion, die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Länder sowie eigene Organisationen für den öffentlichen Dienst zuständig.

Die Verantwortung für die Präventionsmaßnahmen trägt der Arbeitgeber. Dabei wird er auch von den Sozialpartnern und den Sozialversicherungsträgern unterstützt.

Die Anzahl der jeweiligen zu benennenden Beauftragten hängt von der Betriebsgröße ab und wird in Verordnungen zum Arbeitnehmerschutz geregelt.

Akteure im Betrieb sind:

- ✓ Sicherheitsfachkräfte
- ✓ Arbeitsmediziner, Arbeitspsychologen
- ✓ Sicherheitsvertrauenspersonen
- ✓ Giftbeauftragte
- ✓ Strahlenschutzbeauftragte
- ✓ Abfallbeauftragte
- ✓ und viele andere Beauftragte mehr
- ✓ Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses

Sicherheitsbeauftragte unterstützen den Arbeitgeber bei der Umsetzung der normativen Forderungen der jeweilig anzuwendenden Arbeitssicherheits-Standards im Betrieb.

Sie benötigen das Wissen und die Fertigkeiten zur verantwortungsvollen Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragte nach ISO 45001 mit Unterstützung der obersten Leitung der Organisation. Sie kennen die Bedeutung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, können die Normforderungen interpretieren und anwenden sowie die Ziele, Programme und Maßnahmen steuern und mit anderen Beauftragten z. B. aus den Bereichen Qualitäts- und Umweltmanagement erfolgreich zusammenarbeiten.

1.1 Lernziele

Im Rahmen dieser Ausbildung/Weiterbildung erhalten Sie das Wissen über:

- ✓ Relevante Grundlagen zu Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsystemen (SGA-MS)
- ✓ Anforderungen an ein prozessorientiertes SGA-MS
- ✓ die ISO 45001:2018
- ✓ Anforderungen und Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten
- ✓ Aufbau und Einführung eines SGA-MS
- ✓ Dokumente und Aufzeichnungen im Rahmen eines SGA-MS
- ✓ Kennzahlen zur Steuerung eines SGA-MS
- ✓ kontinuierliche Verbesserungsprozesse
- ✓ Techniken und Tools

- ✓ interne und externe Audits
- ✓ Managementbewertung
- ✓ Integration mit anderen Managementsystemen (Qualität, Umwelt)
- ✓ die erfolgreiche Zertifizierung eines SGA-MS

1.2 Wie nutze ich dieses Buch?

Dieses Skriptum begleitet die Ausbildung zum/zur zertifizierten Sicherheitsbeauftragten TÜV® und ist entsprechend den Lehrinhalten aufgebaut.



Besonders wichtige Inhalte sind in Merkkästen zusammengefasst.

Die Kontrollfragen am Ende des jeweiligen Lehrinhalts unterstützen Sie bei der Selbstkontrolle des Lernerfolges und Vorbereitung auf die Prüfung.

1.3 Verwendete Abkürzungen

AGMS	Arbeits- und Gesundheitsschutzmanager/-managementsystem
AI	Arbeitsinspektion
AMED	Arbeitsmediziner/in
AMVO	Arbeitsmittel-Verordnung
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
ASTV	Arbeitsstätten-Verordnung
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
AZG, ARG	Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz
BSW/BSB	Brandschutzwart/Brandschutzbeauftragter
CLP	Classification Labelling Packaging of substances and mixtures
DokV	Dokumentations-Verordnung
EH	Ersthelfer/Erste Hilfe
ESV	Elektroschutz-Verordnung
FkVO	Fachkenntnis-Verordnung
FVP	Fortlaufender Verbesserungsprozess
GewO	Gewerbeordnung
GHS	Global Harmonized System
HLS	High Level Structure
KennVO	Kennzeichnungs-Verordnung
KNA	Kosten-Nutzen-Analyse
KVP	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

MS	Managementsystem
MSG	Mutterschutzgesetz
MSS	Managementsystemstandards
MSV	Maschinenschutz-Verordnung
PDCA	Plan Do Check Act
SFK	Sicherheitsfachkraft
SFK-/SVP VO	Sicherheitsfachkraft/Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung
SGA	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
SGA-MS	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Managementsystem
SGO	Sicherheit, Gesundheit, Umwelt
SiB	Sicherheitsbeauftragter (für Arbeitssicherheit)
SVP	Sicherheitsvertrauensperson
TRVB	Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz
VbA	Verordnung biologische Arbeitsstoffe
VbF	Verordnung brennbare Flüssigkeiten
VEXAT	Verordnung explosive Atmosphären
VGÜ	Verordnung Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

2. UNTERNEHMENSPOLITIK

Leadership im Unternehmen – solide Basis für Sicherheitsbeauftragte.

Die Anwendung ethischer Regeln, die Erstellung und Einführung von Prozessen sowie die Festlegung einer Arbeitsschutz- und Gesundheitspolitik unterstützt Betriebe bei der Einführung und Weiterführung eines SGA-MS.

Die Umsetzung der Arbeitssicherheits- (und Umwelt-)politik sowie die Einhaltung von Vorschriften liegen vorwiegend in den Händen der Mitarbeitenden.



Leadership Principals

Die Führungskräfte auf allen Ebenen der Organisation tragen die Verantwortung dafür, dass das Arbeitssicherheits- (und Umwelt-)Bewusstsein durch entsprechende Rahmenbedingungen und Umsetzungsmaßnahmen gefördert wird.

3. SICHERHEITSBEAUFTRAGTE (SIB)

Qualitätsbeauftragte/r – Sicherheitsbeauftragter

- ✓ Entscheidungsträger/in oder teilverantwortliche Funktion
- ✓ verantwortlicher Beauftragter mit schriftlicher behördlicher Meldung >>> delegiert

Qualitätsmanager/in – Sicherheitsfachkraft (SFK)

- ✓ Primär zum Schutz der Arbeitnehmer
- ✓ sorgt für Umsetzung, „weiß und kann alles“
- ✓ Hauptverantwortung bleibt bei der Geschäftsführung

Prozessmanager/in – Präventivkräfte (AM + SFK, Arbeitspsychologen, ...)

- ✓ Professionelle Gestaltung und Überwachung (von Prozessen)

Qualitätsauditor/in – Auditor für Managementsysteme in Sicherheit und Gesundheit

- ✓ Audit-Vorbereitung & -Durchführung zur Überprüfung des MS

3.1 Kernkompetenzen der Sicherheitsbeauftragten



SiB-Kompetenzen

Die Kompetenzen und auch Kenntnisse der SiB umspannen ein breites Betätigungsfeld.

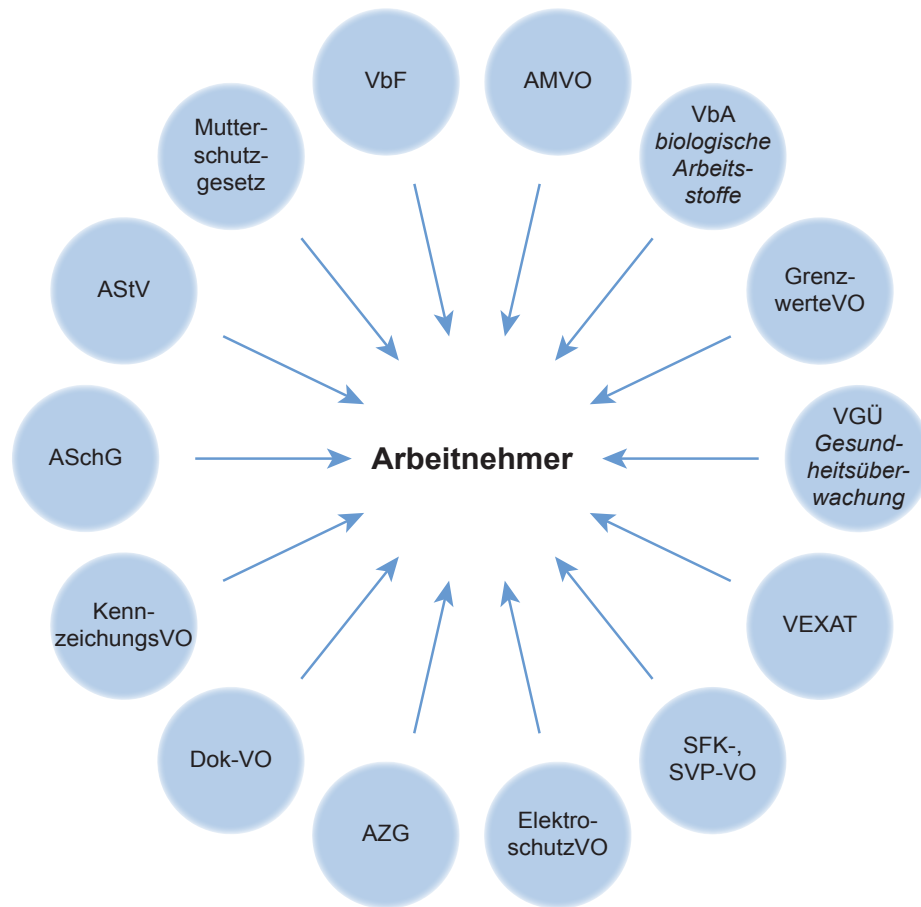
Es beinhaltet:

- ✓ Fachkenntnisse hinsichtlich Arbeitssicherheit, Finanzen (KNA) und soziale Kompetenzen
- ✓ Einfühlungsvermögen und Durchsetzungsvermögen
- ✓ Kenntnis der anzuwendenden Normen und Standards

3.2 Inhaltliche Themen von Sicherheitsbeauftragten

- ✓ Arbeitssicherheit
- ✓ Haftung und Recht
- ✓ Risikomanagement
- ✓ Ausbildungsplan – gesetzlich vorgeschriebene Aus- und Weiterbildungen
- ✓ Brand- und Explosionsschutz
- ✓ Anlagensicherheit
- ✓ Maschinensicherheit
- ✓ Sicherheitstechnik
- ✓ Betriebsmittel und Arbeitsstoffe
- ✓ ESV Elektroschutzverordnung
- ✓ Gefährdungsbeurteilung

3.3 Gesetzlicher Rahmen des Arbeitnehmerschutzes



Gesetzgebungen Arbeitnehmerschutz

Arbeitnehmerschutz ist verankert in der Gesetzgebung, Verordnungen, Bescheiden sowie Erlässen des AI.

3.3.1 Pflichten aus dem ASchG (Abschnitt 1)

- ✓ Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten (Evaluierung)
- ✓ Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen ab dem 11. Mitarbeiter
- ✓ Unterweisungspflicht
- ✓ Aufzeichnungen über Unfälle
- ✓ Instandhaltung und Prüfung von Anlagen
- ✓ Einrichtung eines betrieblichen Brandschutzes und Evakuierung
- ✓ Betreuung durch SFK und AMED (unterschiedliche Modelle möglich)

3.3.2 Meldepflicht von Arbeitsunfällen

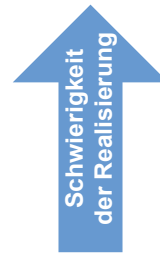
- ✓ Arbeitnehmer an Arbeitgeber: jeder Arbeitsunfall ist zu aktiv zu melden
- ✓ Arbeitnehmer: jeder Beinahe-Unfall ist zu melden

- ✓ AUVA: Arbeitsunfälle mit mehr als 3 Kalendertagen Ausfall (Anzahl der Krankenstandstage)
- ✓ Arbeitsinspektorat: schwere und tödliche Arbeitsunfälle
- ✓ Zertifizierungsstelle: Unfälle mit langer Krankenstandsdauer (> 24 Kalendertage) und tödliche Arbeitsunfälle nach IAF MD22:2018

3.4 STOP-Regel



1. Gefahrenquelle erkennen, vermeiden, beseitigen
2. Sicherheitstechnische Maßnahmen
3. Organisatorische Maßnahmen
4. Nutzung persönlicher Schutzausrüstung
5. Verhaltensbezogene Maßnahmen



Substitution
Technik
Organisation
PSA

Substituieren (Ersetzen) von Gefahrenquellen

Gefahrenquellen entweder ganz beseitigen oder soweit „entschärfen“, dass keine Gefährdungen mehr vorhanden sind.

Beispiele: Ersetzen von gesundheitsgefährdenden Stoffen durch harmlosere Stoffe, statt Niederspannung (230 V) Schutzkleinspannung (24 V) verwenden etc.

Technische Maßnahmen

Gefährdungen „einsperren“ oder mindern durch den Einsatz von Schutzeinrichtungen.

Beispiele: Sicherheitsschleusen bei Gefahrenbereichen einführen, bei maschinellen Anlagen Schutzgitter oder Schutzgehäuse einsetzen.

Organisatorische Maßnahmen

Räumliche und/oder zeitliche Trennung einer Gefahrenquelle vom Menschen.

Beispiele: Trennung von Fußwegen und Gabelstapler-Fahrwegen, Beschränkung der Zahl der Personen in einem bestimmten Arbeitsbereich, Beschränkung der Arbeitszeit bei Arbeiten mit hohen Lärm- oder Gefahrstoffbelastung.

Personenbezogene Maßnahmen

Individueller Schutz des Menschen durch richtiges Verhalten und gegebenenfalls Einsatz von Persönlichen Schutzausrüstungen. Nachrangig gegenüber den vorherigen Maßnahmen.

Beispiele: Einsatz von Schutzbrille, Schutzhelm oder Sicherheitsschuhen, Arbeitsschutz-Unterweisungen, Gabelstaplerfahrer-Ausbildung, Verhaltensregeln (z. B. in Form von Betriebsanweisungen).

Das zentrale Element der Prävention ist die Gefährdungsbeurteilung. Sie muss für jede Tätigkeit angefertigt werden. In dieser Gefährdungsbeurteilung werden die Gefahrenschwerpunkte aufgelistet und die entsprechenden Schutzmaßnahmen daraus abgeleitet. Bei der Ableitung der Schutzmaßnahmen wird nach dem STOP-Prinzip vorgegangen.



3.5 Maßgebliche Rechtsvorschriften

3.5.1 Arbeitsstätten (AStV)

- ✓ Sanitäre Vorkehrungen
- ✓ Erste Hilfe und Ersthelfer
- ✓ Aufenthaltsräume für Arbeitspausen ab 12 MA
- ✓ Einhaltung von Rauchverboten
- ✓ Überprüfungen der betrieblichen Ausstattungen
 - Fluchtwege
 - Löscheinrichtungen, Feuerlöscher
 - Brandmeldeanlage
 - Sicherheitsbeleuchtung
 - Lagerungen
 - Belüftung, Belichtung etc.

3.5.2 Arbeitsmittel (AMVO)

- ✓ Geeignete Arbeitsmittel sind einzusetzen
- ✓ Prüfpflichten und Wartungsangaben sind einzuhalten
- ✓ Unterweisungen und Einschulung auf gefährlichen Maschinen
- ✓ Angaben des Herstellers sind zu berücksichtigen
 - Bedienungsanleitung muss vorhanden sein
- ✓ Beachtung von Software als Arbeits- und/oder Arbeitsmittel
- ✓ Abnahmeprüfungen erforderlich für
 - Einbauten in Gebäuden
 - Kombinationen von Arbeitsmittel und Maschinen
- ✓ Durchführung von Prüfanstalten und Zivilingenieuren
- ✓ Prüfgutachten

3.5.3 Wiederkehrende Prüfungen

- ✓ Prüfung von Arbeitsmitteln
 - Befugte Personen
 - Fachfirmen, welche auf Grund ihrer gewerberechtlichen Befugnis dazu berechtigt sind
 - Prüfanstalten
 - Zivilingenieure
- ✓ Prüfung von Arbeitsmitteln mit Personenbeförderungen ausschließlich durch:
 - Prüfanstalten
 - Technisches Büro
 - Zivilingenieure
- ✓ Wiederkehrende Prüfpflichten auch nach:
 - § 13 Arbeitsstättenverordnung
 - Arbeitsmittelverordnung – AMVO
 - Elektroschutzverordnung
 - VEXAT (elektrische Anlagen und Lüftungen jährlich)
 - Aufzugsgesetz
 - Druckgeräteüberwachungs-VO
 - Kälteanlagen-VO
 - Bauarbeiterschutz-VO

3.5.4 Arbeitsstoffe (VbA, VbF)

- ✓ Arbeitsstoffliste – Auflistung der gefährlichen Arbeitsstoffe
- ✓ Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- ✓ **MAK-Werte** sind einzuhalten (= **Maximale Arbeitsplatzkonzentration** – dürfen nicht überschritten werden)
- ✓ **TRK-Werte** sind stets zu unterschreiten (**TRK = Technische Richtkonzentration**, Maximalkonzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann)
- ✓ Messungen sind regelmäßig durchzuführen
- ✓ Verzeichnis der Arbeitnehmer gem. § 47 ASchG

3.5.5 Sicherheitsdatenblätter – Gefährliche Stoffe und Ausnahmen

Auch für bestimmte ungefährliche Gemische, die gefährliche Inhaltsstoffe über der Berücksichtigungsgrenze beinhalten, ist ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Dieses muss auf Anfrage an berufsmäßige Verwender übermittelt werden.

Für bestimmte Stoffe und Gemische ist ein **Sicherheitsdatenblatt nicht erforderlich**. Das betrifft Stoffe, die

- ✓ aus dem Geltungsbereich der REACH-VO (z. B. radioaktive Stoffe, Stoffe/Gemische im Zuge der Beförderung, Abfall) gänzlich ausgenommen sind oder
- ✓ nicht unter den Geltungsbereich des Titel IV („Information in der Lieferkette“) der REACH-VO fallen.